

Interpellation Matthias Manz (SP) betreffend Konzept des Gemeinderats für die Besetzung der Kommissionspräsidien

1 TEXT

Bis anhin haben die Vertreterinnen und Vertreter des Gemeinderats in den Kommissionen der Gemeinde kein Stimmrecht und haben lediglich eine beratende und antragsstellende Funktion. Das Präsidium wird von einem durch den Grossen Gemeinderat gewählten Mitglied ausgeübt.

Die problematische Teilung von fachlicher und politischer Verantwortung zwischen Baukommission und Gemeinderat haben dazu geführt, dass in der Baukommission in Zukunft das Präsidium von der Vertretung des Gemeinderats ausgeübt wird.

Darüber hinaus wird dieses Modell auch für andere Kommissionen diskutiert: Bei der Schulkommission hat der Gemeinderat einen entsprechenden Vorschlag in die Vernehmlassung gegeben. Bei der Vormundschafts- und Sozialkommission steht aufgrund des Bundes- und Kantonsrechts ein tiefgreifender Umbau bevor, in dessen Rahmen auch die Präsidiumsfunction eventuell anders als bisher geregelt wird.

Wie es bei den Präsidien der anderen Kommissionen weitergehen wird, ist deshalb von Interesse.

- Welches Konzept verfolgt der Gemeinderat in der Besetzung der Kommissionspräsidien durch Mitglieder des Gemeinderats?*
- Für welche Kommissionen sieht der Gemeinderat eine Übernahme des Präsidiums durch die Vertretung des Gemeinderats vor?*
- Wird er dem Grossen Gemeinderat eine Vorlage mit seinen grundsätzlichen Überlegungen und einer Übersicht über alle Kommissionen unterbreiten, und wenn ja wann?*

21. August 2012

Matthias Manz

STELLUNGNAHME DES GEMEINDERATS

1. Gemäss Art. 51 der Gemeindeordnung vom 23. Mai 2000 bestehen in der Gemeinde Muri bei Bern die folgenden neun ständigen Kommissionen:
- Baukommission
 - Finanzkommission
 - Planungs- und Verkehrskommission
 - Schulkommission
 - Sportkommission
 - Kommission für Abstimmungen und Wahlen
 - Umweltschutzkommission
 - Vormundschafts- und Sozialkommission
 - Kulturkommission

Analysiert man die Aufgaben dieser Kommissionen näher, kann man diese drei Kategorien zuordnen:

a) *Kommission mit rein ausführender Funktion*

Die **Kommission für Abstimmungen und Wahlen** befasst sich gemäss Art. 19 des Reglements über die politischen Rechte mit der Organisation, Leitung und Überwachung der Abstimmungsverhandlung und der Ausmittlung. Sie hat aufgrund genauer rechtlicher Vorgaben dafür zu sorgen, dass die Abstimmungs- und Wahlergebnisse einwandfrei und speditiv ermittelt werden. Ihre Arbeit beinhaltet keinen politischen Gestaltungsspielraum.

b) *Kommissionen mit beratender Funktion*

Folgende Kommissionen haben weitgehend beratende Funktionen:

- Finanzkommission
- Planungs- und Verkehrskommission
- Sportkommission
- Umweltschutzkommission
- Kulturkommission

Diese fünf Kommissionen haben primär die Funktion, den Gemeinderat und die Verwaltung in ihren spezifischen Fachbereichen zu beraten. Dies manifestiert sich in entsprechenden Berichten, Stellungnahmen und Anträgen. Sie verfügen nur über punktuelle eigene Entscheidungskompetenzen.

c) *Kommissionen mit Entscheid- und Überwachungsfunktionen*

Zu dieser Kategorie gehören:

- Baukommission
- Schulkommission
- Vormundschafts- und Sozialkommission (VSK)

Speziell bei diesen Kommissionen ist der Umstand, dass sie in wichtigen Aufgabenbereichen über eigene Verfügungskompetenzen haben und Rechtsverhältnisse verbindlich festlegen. Diese Entscheidungen können für die Gemeinde und / oder Privatpersonen relativ weitreichende Konsequenzen haben. Typisch für diese drei Kommissionen ist der Umstand, dass deren Verfügungen für die Gemeinde

abschliessend sind, d.h. sie können nur bei übergeordneten kantonalen Instanzen (Regierungsstatthalteramt, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, Erziehungsdirektion) angefochten werden. Zwei dieser Kommissionen haben ferner eine direkte Überwachungsfunktion bezüglich kommunaler Leistungsangebote bzw. von Gemeindeangestellten (VSK: Kindertagesstätte / Schulkommission: Schulleitung, Lehrerschaft).

2. Die vorstehende Typisierung der Kommissionen ist für den Gemeinderat entscheidend bei der Frage, welche Kommissionspräsidien vom zuständigen Mitglied des Gemeinderats ausgeübt werden sollen. Dies soll bei jenen Kommissionen der Fall sein, welche
 - a) für die Gemeinde teilweise weitreichende, auch politisch geprägte Entscheide (Verfügungen) treffen können,
 - b) für Privatpersonen unter Umständen einschneidende Entscheide fällen können,
 - c) gemeindeintern abschliessend verfügen,
 - d) Überwachungsfunktionen über Leistungsangebote bzw. Gemeindeangestellte wahrnehmen.

In den Bereichen Schule, Bau- und Sozialwesen trägt der Gemeinderat eine ausgeprägte politische Verantwortung. Damit er diese auch wahrnehmen kann, muss er via Kommissionspräsidien auch Einfluss auf die Entscheidungsfindung nehmen können.

Anders verhält es sich bei den Kommissionen mit (weitgehend) beratender Funktion. Diese sollen ganz bewusst von aussenstehenden Personen und nicht von Gemeinderatsmitgliedern präsiert werden. Es macht Sinn, wenn sich der Gemeinderat von einem Gremium beraten lässt, das er nicht selber leitet. Dem Gemeinderat bleibt unbenommen, in spezifischen Fällen von Meinungen seines beratenden Gremiums abzuweichen, wenn er dessen Haltung nicht teilt. Beim "Spezialfall" Kommission für Abstimmungen und Wahlen ist es grundsätzlich von Vorteil, wenn das Präsidium durch eine aussenstehende Person wahrgenommen wird.

3. Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen können die Fragen der Interpellation wie folgt beantwortet werden:
 - Das Konzept sieht vor, dass das Präsidium bei jenen Kommissionen durch ein Mitglied des Gemeinderats wahrgenommen werden soll, deren Aufgaben und Kompetenzen den Kriterien gemäss Ziffer 2 vorstehend entsprechen.
 - Das Präsidium soll bei der Baukommission, der Schulkommission und der Vormundschaft- und Sozialkommission (neu Sozialkommission) durch ein Mitglied des Gemeinderats wahrgenommen werden. Bezüglich Baukommission hat der Grosse Gemeinderat den entsprechenden Entscheid bereits am 21. Februar 2012 gefällt. Bezüglich Schulkommission und Sozialkommission werden die Anträge - gleichzeitig mit der Behandlung dieses Vorstosses - in der Oktober-Sitzung 2012 des Parlaments gestellt.

- Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen und die dem Parlament bereits unterbreiteten spezifischen Anträge ist aus Sicht des Gemeinderats keine weitere Vorlage vorgesehen. Er verweist auch auf den Bericht Organisation der Baupolizei, welchen er dem GGR an der Sitzung vom 18. Januar 2011 unterbreitet hat.

Muri bei Bern, 17. September 2012

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident: Die Sekretärin:

Hans-Rudolf Saxer Karin Pulfer